

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 61/22

der 61. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 23. November 2022, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Gast	Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste (Traktandum 4)
------	--

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 60/22

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 60/22

1. Personelles – Lohnrunde 2022/2023
2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2023
3. Finanzen – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2022
4. Finanzen – Voranschlag 2023
5. Ausnahmegenehmigung reduzierter Strassenabstand
6. Baugesuch
7. Baugesuch
8. Neubau Abwasserleitung – Querung Binnenkanal – Projektgenehmigung
9. Massnahmen Langsamverkehr Elgagass – Auftragserteilung
10. Sanierung Grundwasserpumpwerk Heilos – Regenerierung Filterbrunnen – Auftragserteilung
11. Sportanlage Rheinau – Konzeptstudie – Auftragserteilung
12. Sanierung Regenbecken Iramali – Genehmigung Nachtragskredit
13. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Sybille Vogt, Am Sunnaberg 4, Triesen
14. Erschliessungs- und Bebauungskonzept Präfatell
15. Skulptur «Resonare» von Edgar Büchel – Kaufangebot und Standort
16. Anpassung ELV und wirtschaftliche Sozialhilfe wegen steigender Energiekosten – Zustimmung der Gemeinden
17. Personelles – Anstellung Mitarbeiter Werkgruppe/Wasserversorgung

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2022 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 60/22

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 60/22 der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2022 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 60/22

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 60/22 der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2022 wird genehmigt.

1. Personelles – Lohnrunde 2022/2023

An der Sitzung vom 24. Oktober 2022 befasste sich die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ mit den Lohnanpassungen per 1. Januar 2023.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 61/22.

2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2023

Bei der Kulturkommission wurden vier Kulturförderungsanträge fürs Jahr 2023 eingereicht. Die vier Vereine/Organisationen, Gruppen und Personen haben um eine Unterstützung für ihre geplanten Anlässe im Jahr 2023 angesucht.

Gestützt auf das Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers hat die Kulturkommission in ihren Sitzungen vom 26. September 2022 und 10. November 2022 die Gesuche behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat die eingereichten Projekte wie folgt zu fördern:

Kultur-Treff Burg Gutenberg

Der Verein Kultur-Treff Burg Gutenberg stellt für den Kultursommer 2023 einen Antrag auf finanzielle Förderung in der Höhe von CHF 14'000.00 (Vorjahr CHF 14'000.00). Die Kulturkommission empfiehlt, den Kultursommer 2023 im bisherigen Rahmen mit einem Beitrag von CHF 14'000.00 zu fördern.

Festspiele Burg Gutenberg

Der Verein Festspiele Burg Gutenberg plant im Jahr 2023 die Aufführung der Komödie von Shakespeare "Was ihr wollt" im Innenhof der Burg Gutenberg. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Komödie mit CHF 16'000.00 zu unterstützen.

Mittelaltertage Burg Gutenberg

Die Mittelaltertage Burg Gutenberg sollen im Jahr 2023 (analog der Veranstaltung im Jahr 2022) mit etwas variierendem Programm stattfinden. Ziel ist es, die Veranstaltung alternierend zur Gartenschau zu organisieren. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Mittelaltertage Burg Gutenberg mit CHF 5'000.00 (wie bisher) zu unterstützen.

Liechtenstein Musical Company (LMC)

Die Liechtenstein Musical Company stellt einen Förderungsantrag in der Höhe von CHF 10'000.00. Die Kulturkommission empfiehlt eine Förderung von CHF 5'000.00 bis maximal CHF 10'000.00 (im Ermessen des Gemeinderates).

Budget der Kulturkommission für das Jahr 2023

Die Kulturkommission budgetiert für das Jahr 2023 für eigene Projekte einen Betrag von CHF 5'000.00, ein Reserve-Budget von CHF 10'000.00 und einen Betrag von CHF 5'000.00 für diverse kulturelle Kleinanlässe.

Beschluss (einstimmig)

Die kulturelle Förderung für das Jahr 2023 wird wie folgt genehmigt:

Kultur-Treff Burg Gutenberg	CHF 14'000.00
Festspiele Burg Gutenberg	CHF 16'000.00
Mittelaltertage Burg Gutenberg	CHF 5'000.00
Liechtenstein Musical Company (LMC)	CHF 5'000.00

3. Finanzen – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2022

Nach Möglichkeit sollte der Gemeindesteuerzuschlag nicht Jahr für Jahr verändert werden. Die Einwohner sollten sich betreffend Kontinuität für einen gewissen Zeitraum auf einen Gemeindesteuerzuschlag verlassen können.

Bei der Erstellung des Voranschlags 2023 wurde ein Gemeindesteuerzuschlag von 170 % berücksichtigt.

Neben der Wahrung der Kontinuität gegenüber dem Steuerzahler spricht zudem der Steuerwettbewerb mit anderen Gemeinden gegen eine Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlages.

Aus vorgenannten Gründen wird beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für das Jahr 2022 bei 170 % zu belassen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2022 auf 170 % festgelegt (Vorjahr 170 %).

4. Finanzen – Voranschlag 2023

Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG) vom 7. Mai 2015 wird unter Artikel 5 und 6 Folgendes festgehalten:

Art. 5

Festsetzung

- 1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen.
- 2) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.
- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschlages mit Verordnung.

Art. 6

Grundsätze

- 1) Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifikation und der Bruttodarstellung zu erstellen.

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel begrüsst Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste. Daniel Tribelhorn wurde eingeladen, um den Voranschlag für das Jahr 2023 zu erläutern. Die Präsentation beinhaltet die Zusammenfassung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, die wichtigsten Einnahmequellen, den Vergleich von Kennzahlen sowie die Cashflow-Entwicklung. Im Zuge der Sparbemühungen wurden im Vorfeld einige Positionen hinsichtlich Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit hinterfragt und gegebenenfalls angepasst resp. verschoben.

Beschluss (einstimmig)

Der Voranschlag für das Jahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsrechnung	Aufwand 2023	Ertrag 2023
Allgemeine Verwaltung	CHF 4'920'402.00	CHF 83'850.00
Öffentliche Sicherheit	CHF 594'915.00	CHF 3'100.00
Bildung	CHF 4'956'778.00	CHF 523'700.00
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 4'119'131.00	CHF 126'190.00
Gesundheit	CHF 38'280.00	CHF 1'300.00
Soziale Wohlfahrt	CHF 4'658'554.00	CHF 493'200.00
Verkehr	CHF 1'336'500.00	CHF 81'600.00
Umwelt, Raumordnung	CHF 4'056'370.00	CHF 1'988'750.00
Volkswirtschaft	CHF 215'600.00	CHF 5'500.00
Finanzen und Steuern	CHF 1'992'138.00	CHF 23'807'380.00
Zwischentotal	CHF 26'888'668.00	CHF 27'114'570.00
Abschreibungen auf Finanzvermögen	CHF 162'626.00	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	CHF 3'841'031.00	
Subtotal	CHF 30'892'325.00	CHF 27'114'570.00
Fehlbetrag aus Laufender Rechnung		CHF 3'777'755.00
Gesamttotal	CHF 30'892'325.00	CHF 30'892'325.00
Laufende Einnahmen	CHF 27'114'570.00	
Laufende Aufwendungen	CHF 27'051'294.00	
Bruttoergebnis (Cashflow)	CHF 63'276.00	

Investitionsrechnung	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	CH 561'000.00	
Öffentliche Sicherheit	CHF 35'000.00	-
Bildung	CHF 1'760'000.00	-
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 7'395'500.00	-
Gesundheit	CHF 126'480.00	-
Soziale Wohlfahrt	CHF 68'000.00	-
Verkehr	CHF 1'535'000.00	-
Umwelt, Raumordnung	CHF 1'212'000.00	-
Volkswirtschaft	-	-
Finanzen und Steuern	-	-
Total Investitionen	CHF 12'692'980.00	-
Netto-Investitionen		CHF 12'692'980.00
Total	CHF 12'692'980.00	CHF 12'692'980.00
Netto-Investitionen	CHF 12'692'980.00	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		CHF 3'841'031.00
Zwischentotal	CHF 12'692'980.00	
Fehlbetrag aus Laufender Rechnung	CHF 3'777'755.00	
Zwischentotal	CHF 16'470'735.00	CHF 3'841'031.00
Deckungsfehlbetrag		CHF 12'629'704.00
Gesamttotal	CHF 16'470'735.00	CHF 16'470'735.00

5. Ausnahmegenehmigung reduzierter Strassenabstand

Es wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung des Strassenabstandes behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 61/22.

6. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 61/22.

7. Baugesuch

Es wurde ein weiteres Baugesuch behandelt

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 61/22.

8. Neubau Abwasserleitung – Querung Binnenkanal – Projektgenehmigung

Ausgangslage

Bei der bestehenden Mischwasserleitung (Baujahr 1974/1975), die den Binnenkanal im Gebiet Iratell unterquert, wurde ein Leck entdeckt. Durch dieses Leck tritt Fremdwasser (Grundwasser) in die Mischwasserleitung ein. Dieser Fremdwassereintritt belastet das Leitungsnetz und die Pumpwerke zusätzlich und verursacht Mehrkosten von schätzungsweise CHF 15'000.00 pro Jahr (Anteil Betriebskosten Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins).

Der bestehende Mischwasserkanal wurde mit drei Beton-Fertigelementen in Form eines Rechteckprofils gebaut. Nach Abklärungen mit diversen Unternehmern ist man zum Schluss gekommen, dass eine Sanierung sehr aufwendig wäre und keine dauerhafte Behebung des Lecks gewährleisten würde. Aus diesem Grund sollte die Mischwasserleitung, die den Binnenkanal quert, erneuert und durch eine Gussleitung ersetzt werden. Die Bauarbeiten würden im Februar 2023 starten und werden ca. 4 Wochen dauern. Aufgrund der momentanen Situation und Lieferengpässen von Materialien sind wir gezwungen, das Rohrmaterial sehr zeitnah zu bestellen und bauseits der Unternehmung zur Verfügung zu stellen.

Kostenschätzung

Die Kostenschätzung beruht auf einer Genauigkeit von +/- 10 %. Die Gesamtkosten werden auf CHF 330'000.00 inkl. MwSt. geschätzt.

Projektierung und Ausschreibung	CHF	19'000.00
Bauleitung	CHF	19'000.00
Überwachung/Protokolle	CHF	15'000.00
Lieferung Rohrmaterial	CHF	15'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	200'000.00
Gärtner- und Fertigstellungsarbeiten	CHF	15'000.00
Baunebenkosten	CHF	17'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	30'000.00
Gesamtkosten (inkl. MwSt.)	CHF	330'000.00

Im Voranschlag 2023 ist für die Sanierung der Abwasserleitung ein Betrag von CHF 330'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt «Neubau Abwasserleitung – Querung Binnenkanal».

9. Massnahmen Langsamverkehr Elgagass – Auftragserteilung

Die Elgagass weist auf dem Strassenabschnitt Mälsner Dorf bis Burgweg aufgrund der bestehenden Gebäudepositionierungen ungenügende Fahrbahn- oder Trottoirbreiten auf. Beim Kreuzen von zwei Fahrzeugen muss das Trottoir befahren werden. Bei den Liegenschaften Nr. 6 bis Nr. 12 weist das Trottoir ungenügende Breiten auf. Um die Situation massgeblich zu verbessern, sind einschneidende Massnahmen erforderlich. Diese sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Werkleitungsbauten im Detail geprüft und umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Neubauten Nr. 10 und Nr. 12 (Grämiger und Gstöhl) soll nun die Situation für die Fussgänger verbessert werden. Die Bauverwaltung hat mit den Eigentümern passende Lösungen gesucht und vereinbart, dass die Fläche ihres Vorplatzes als Trottoir (Fussgängerbereich) genutzt werden darf. Damit eine minimale Trottoirbreite von 1.50 m erreicht werden kann, muss in der Fahrbahn eine Verengung geschaffen werden, da die minimale Spurbreite für den normalen zweiseitigen Gegenverkehr nicht mehr ausreichend ist.

Im Voranschlag 2022 ist für Langsamverkehrs-Massnahmen ein Betrag von CHF 30'000.00 vorgesehen. Für die baulichen Massnahmen wurde in der Direktvergabe das gleiche Unternehmen zur Offertstellung eingeladen, wie von den privaten Bauherrschaften. In der Zwischenzeit ging folgende Offerte bei der Gemeinde ein:

Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg CHF 27'122.25 inkl. MwSt.

Die Offerte der Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Anpassung des Trottoir- und Fahrbahnbereichs im Bereich der Liegenschaften Nr. 10 und Nr. 12.
- b) Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten für die Langsamverkehrs-Massnahmen Elgagass werden zum Preis von CHF 27'122.25 inkl. MwSt. an die Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, vergeben.

10. Sanierung Grundwasserpumpwerk Heilos – Regenerierung Filterbrunnen – Auftragserteilung

Das Grundwasserpumpwerk (GWP) Heilos wurde im Jahr 1991 erstellt und dient der Wasserbeschaffung mit Grundwasser für die Gemeinden Balzers und Triesen. Im Rahmen der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) kann auch Wasser an die Partnergemeinden und die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) abgegeben werden. Das Grundwasserpumpwerk wurde gemeinsam erstellt und hälftig finanziert.

Eine Bestandesaufnahme durch das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner hat verschiedene Sanierungsmassnahmen ergeben.

Folgende Massnahmen sollen durchgeführt werden:

- Regenerierung des Fassungsbrunnens
- Diverse kleine bauliche Massnahmen (einzelne Platten des Plattenbodens ersetzen, Malarbeiten etc.)
- Einbau eines geprüften Filters der Filterklasse H13
- Einbau einer Rückschlagklappe in die Hauptleitung mit einer Bypassleitung
- Entlüftungsventil inkl. Schieber ersetzen
- Für die Elektroinstallation wurde eine Installationskontrolle durchgeführt. Die aufgezeigten Mängel werden behoben.
- Kathodenschutzanlage ersetzen
- Mess- und Steuerungsanlage anpassen

Der Kostenvoranschlag für die Sanierungsarbeiten beträgt CHF 150'000.00 inkl. MwSt. Die Kosten werden zu je 50 % durch die Gemeinden Balzers und Triesen übernommen.

Für den Voranschlag 2023 ist ein Betrag von CHF 130'000.00 vorgesehen. Ein Teil des Kostenvoranschlags (Bestandesaufnahme und Kamerabefahrung) wurde bereits im Jahr 2022 abgerechnet.

Für die Regenerierung des Filterbrunnens wurde bei der Gebr. Mengis AG, Luzern, eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis inkl. Pumpversuch beträgt CHF 43'715.45 inkl. MwSt. Auf den in der Offerte aufwendigen stufenweisen Pumpversuch zum Preis von CHF 9'425.00 exkl. MwSt. wird in Absprache mit den Wassereameistern verzichtet.

Die Gebr. Mengis AG hat die Sanierung des GWP Neugut in Vaduz einwandfrei durchgeführt. Auf das Einholen einer Zweitofferte wurde aufgrund der guten Erfahrung verzichtet.

Die Wasserversorgung Balzers beantragt, den Auftrag für die Regenerierung des Filterbrunnens beim GWP Heilos an die Gebr. Mengis, AG, Luzern, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Auftrag für die Regenerierung des Filterbrunnens beim Grundwasserpumpwerk Heilos wird zum Preis von CHF 33'564.70 inkl. MwSt. (exkl. Pumpversuch) an die Gebr. Mengis AG, Luzern, vergeben.

11. Sportanlage Rheinau – Konzeptstudie – Auftragserteilung

In seiner Sitzung vom 17. August 2022 hat der Gemeinderat das Sportstättenkonzept zur Kenntnis genommen und die Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept» damit beauftragt, mit Phase 2, Konzept Sportanlage Rheinau, zu starten.

Die Sportanlage Rheinau ist in die Jahre gekommen und soll in den kommenden Jahren erneuert werden. Den Ideen für die Erneuerung sind in der Konzeptphase keine Grenzen gesetzt. Als Grundlage für das Sportplatzkonzept dient das vom Gemeinderat am 17. August 2022 zur Kenntnis genommene Sportstättenkonzept. Wichtig ist, dass die Konzeptstudie prioritär behandelt wird, denn einige Teile des Sportplatzes Balzers, wie z. B. der Kunstrasenplatz, bedürfen einer dringenden Erneuerung. Wenn das Konzept und die Etappierung des künftigen Sportplatzes Rheinau klar sind, können diese Erneuerungen zeitlich und finanziell besser geplant und aufeinander abgestimmt werden.

Für die Abklärungen zum weiteren Vorgehen wurde die Planungsbüro Wegmüller AG, Klosters, beigezogen. Die Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept» hat sich auf folgenden Grob-Zeitplan für das Sportplatzkonzept geeinigt:

Bis Mitte Dezember 2022	Workshop mit Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept»
Anfang Februar 2023	1. Workshop mit der Arbeitsgruppe und den Nutzern
Bis Mai/Juni 2023	Layout-Konzept/Varianten/Umsetzungskonzept mögliche Etappierung/Grobkostenaufstellung (+/- 20 %)
Bis Anfang September 2023	Bestimmen der Variante für die Kostenaufnahme ins Budget ⇒ Ende Phase 2, Sportplatzkonzept

Die Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept» beantragt, den Auftrag für die Konzeptstudie an die Planungsbüro Wegmüller AG, Klosters, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt den von der Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept» vorgelegten Terminplan zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen zu.
- b) Der Auftrag für die Konzeptstudie «Sportplatzkonzept Rheinau» wird zum Preis von CHF 29'900.00 inkl. MwSt. an die Planungsbüro Wegmüller AG, Klosters, vergeben.
- c) Die Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept» wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Termine mit den Nutzern zu vereinbaren.

12. Sanierung Regenbecken Iramali – Genehmigung Nachtragskredit

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2021 das Vorprojekt zur Sanierung des Regenbeckens Iramali zur Kenntnis genommen. Das Bauprojekt wurde zwischenzeitlich ausgearbeitet und die Submissionsverfahren sukzessive durchgeführt sowie die Arbeiten durch den Gemeinderat oder Gemeindevorsteher vergeben. Bedingt durch die Funktion des Bauwerkes als Regenbecken werden die Arbeiten im Herbst 2022/Winter 2023 durchgeführt.

Kostenschätzung

Die ursprüngliche Kostenschätzung (Vorprojekt August 2021) rechnet mit Gesamtkosten von CHF 1'385'000.00 inkl. MwSt. Die Kostenprognose rechnet mit Endkosten von CHF 1'300'000.00 inkl. MwSt. Die Kostenverteilung zeigt sich wie folgt:

Teilobjekt	2021	2022	2023
Sanierung Regenbecken		CHF 735'000.00	CHF 360'000.00
Ringschluss Wasserleitungsbau		CHF 150'000.00	
Fusswegverbindung		CHF 15'000.00	CHF 40'000.00
Kosten (inkl. MwSt.)		CHF 900'000.00	CHF 400'000.00
Projekt-Gesamtkosten (inkl. MwSt.)			CHF 1'300'000.00
Budget	CHF 250'000.00	CHF 700'000.00	CHF 400'000.00

Das Projekt hätte ursprünglich im Jahr 2021 starten und im Jahr 2022 fertig gestellt werden sollen. Hierfür gilt es, die Kostenaufwände jährlich zu budgetieren und es wird kein Verpflichtungskredit abgeschlossen.

Aufgrund von verschiedenen Gegebenheiten hat sich die Ausführung verschoben. Folglich stimmen nun die Kosten zum jeweiligen Budgetjahr nicht überein. Aufgrund der Kostenüberschreitung für das Abrechnungsjahr 2022 ist ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 200'000.00 zu genehmigen. Die ursprünglich definierten Projektkosten werden eingehalten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt für die Sanierung des Regenbeckens Iramali einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 200'000.00 inkl. MwSt.

13. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Sybille Vogt, Am Sunnaberg 4, Triesen

Frau Sybille Vogt, Am Sunnaberg 4, Triesen, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Sybille Vogt, Am Sunnaberg 4, Triesen,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Sybille Vogt ist die Ehefrau von Thomas Vogt. Thomas Vogt ist Liechtensteiner und Balzner Gemeindebürger.

Sybille Vogt ist Staatsangehörige von Österreich. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von Frau Sybille Vogt, Am Sunnaberg 4, Triesen, erhebt.

14. Erschliessungs- und Bauungskonzept Prafatell

Für die Raumplanung innerhalb der Gemeinde Balzers bildet der Gemeinderichtplan (2014) den behördenverbindlichen Rahmen. Dieser sieht bei grösseren und nicht überbauten Flächen innerhalb der Bauzone, deren Parzellen zumindest teilweise nicht baureif sind, die Ausarbeitung von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen vor. Ziel ist, eine ortsbauliche und architektonisch gut gestaltete Bebauung dieser ausgewählten Gebiete zu erreichen. Die Bebauung und Erschliessung der einzelnen Parzellen sind aufeinander abzustimmen und der vorhandene Baugrund soll haushälterisch und optimal ausgenutzt werden können. Der Gemeinderichtplan unterscheidet zwei Varianten von Gebieten mit Überbauungsplanpflicht: Für Gebiete mit Überbauungsplänen 1. Priorität besteht ein öffentliches Interesse für eine bauliche Einordnung in die sie umgebenden Zonen durch gestalterische Vorgaben (Gestaltungspläne). Für Gebiete mit Überbauungsplänen 2. Priorität kann eine einfache Baulandumlegung oder Grenzbereinigung genügen, um die Erschliessung für die Parzellen im Perimeter sicherzustellen und eine zonengerechte Ausnützung zu ermöglichen.

Im Gemeinderichtplan sind zwei Gebiete mit einer Pflicht für Überbauungspläne 1. Priorität ausgewiesen:

- 1 Gnetsch
- 2 Egerta

Für sieben definierte Gebiete sind vor einer Bebauung Überbauungspläne 2. Priorität festzulegen:

- 3 Stegersbongert
- 4 Gagoz
- 5 Stadel
- 6 Pralawisch
- 7 Prafatell (Rietle)
- 8 Gatter
- 9 Hampfländer

Beschreibung des Gebietes Prafatell gemäss Richtplan

Für das gegenständliche Gebiet Prafatell besteht gemäss Richtplan eine Überbauungsplanpflicht 2. Priorität. Es umfasst 12 Parzellen mit einer Gesamtfläche von 15'754 m². Es ist somit ein grosser noch nicht bebauter Bereich innerhalb der Bauzone/Wohnzone. Einzelne Parzellen grenzen direkt an eine Strasse, andere sind «gefangen» und noch nicht erschlossen. Im Norden grenzt das Gebiet direkt an die Dorfkernzone. Für diesen Teilbereich ergibt sich aus dem Richtplan eine ergänzende Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplanes. Als besondere, im Richtplan behördenverbindlich vorgegebene Massnahme, muss eine Langsamverkehrsverbindung erstellt werden.

Überprüfung und Präzisierung Gemeinderichtplan

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu möglichen Anpassungen im Gemeinderichtplan wurden im Jahr 2019 alle neun bezeichneten Gebiete einzeln überprüft und festgehalten, inwieweit die Erstbeurteilung aus dem Jahr 2010 (in Kraft getreten 2014) noch Gültigkeit hat. Mit der Überprüfung des Richtplans wurde gleichzeitig eine Präzisierung des Richtplan-Inhalts (Massnahmenblatt) formuliert. Für das gegenständliche Gebiet Prafatell führte dies zu folgender Präzisierung:

- Die Überbauungsplanpflicht ist beizubehalten. Aufgrund der räumlichen Situation und bei Klärung der generellen Erschliessung kann das Gebiet in zwei Teilgebiete aufgeteilt werden.
- Die Erschliessung zwischen der Strasse Prafatell und St. Peter soll nicht nur als Langsamverkehrsverbindung ausgebildet werden, sondern auch als Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) aber nur für Anwohner durch angepasste bzw. reduzierte Strassenbreiten.
- Das Gebiet erhält die Bezeichnung gemäss Katasterplan (Prafatell).
- Im Rahmen des zu erstellenden Überbauungsplanes sind letztlich für das gesamte Gebiet, eventuell in Teilschritten, folgende Punkte zu klären und festzuhalten:
 - Bebauungsstruktur und - dichte
 - Sicherstellen der Erschliessung und Parkierung und Abstimmung mit der Langsamverkehrsverbindung
 - Teilgebiet Nord: Stimmiger Übergang zur Dorfkernzone
 - Gestaltung der Aussenräume (Thema Hochstämmer)

Vorgehen

Grundsätzlich ist im Gesetz für Baulandumlegungen das Verfahren festgelegt, das für entsprechende Vorhaben anzuwenden ist. Abweichend davon können sich die involvierten Parteien im gegenseitigen Einvernehmen auf eine Überbauungsplanung einigen. Dies bedarf letztlich der Zustimmung aller betroffener Grundeigentümer. In jedem Fall, unabhängig vom Vorgehen, müssen der Gemeinderat sowie die zuständigen Landesbehörden dem Überbauungsplan zustimmen und die entsprechenden Pläne sind den Nachbarn zur Stellungnahme mit Einsprachemöglichkeit vorzulegen. Auch die öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit ist in jedem Fall notwendig.

Aufgrund verschiedener Grundeigentümer im Gebiet Prafatell, die ein Interesse zur Bebauung ihrer Grundstücke haben, wurden die Aktivitäten zur Erarbeitung einer Überbauungsplanung gestartet.

Erschliessungs- und Bebauungskonzept «Konsens»

Die Eigentümer haben das mögliche weitere Vorgehen beraten und den bereits für eine Partei arbeitenden Architekten gemeinsam beauftragt, ein ihren Vorstellungen entsprechendes Erschliessungs-/Bebauungskonzept zu erarbeiten. Die Eigentümergemeinschaft hat anlässlich der Sitzung vom 2. November 2022 dem Gemeinderat ihr Erschliessungs- und Bebauungskonzept «Konsens» (Bearbeitungsstand Mai 2022) vorgestellt. Die Eigentümer beantragen, dass der Gemeinderat ihr Erschliessungs- und Bebauungskonzept «Konsens» als Ganzes unterstützt und die von ihnen gestellten Bedingungen akzeptiert.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 61/22.

Beschluss (einstimmig, Ausstand Hansjörg Büchel, Bettina-Eberle-Frommelt, Norbert Foser) Den Eigentümern soll in einem Brief mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat das vorgelegte Konzept «Konsens» zur Kenntnis genommen hat. Grundsätzlich kann das von den Eigentümern vorgelegte Erschliessungs- und Bebauungskonzept «Konsens» unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Normen, Bauordnung, Richtplan etc.) weiterbearbeitet werden. Die Eigentümer werden gebeten, ihre Rückmeldungen auf die Stellungnahme der Gemeinde so rasch wie möglich bei der Gemeindebauverwaltung einzureichen. Dies kann einzeln oder gesamthaft erfolgen. Auf dieser Basis wird dann die Planung weiterbearbeitet, um eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen aller Parteien (inkl. Landes- und Gemeindebehörden) zu finden. Zudem soll die im Richtplan behördenverbindliche vorgegebene Langsamverkehrsverbindung attraktiv gestaltet werden.

15. Skulptur «Resonare» von Edgar Büchel – Kaufangebot und Standort

Der Balzner Künstler und Eisenplastiker Edgar Büchel beteiligte sich im Frühjahr 2017 als Aussteller an der zweiten Gartenschau Gutenberg. Dabei platzierte er die von ihm geschaffene Skulptur «Resonare» weitherum sichtbar auf dem südwestlich von der Burg gelegenen Hügel. Die Skulptur erfreut sich grosser Beliebtheit, wird sie an ihrem Standort oft von Touristen und Einheimischen besucht. Davon zeugen die vielen Fotos und Darstellungen im Internet und in den sozialen Medien.

Eigentlich hätte die Skulptur nach der Ausstellung wieder entfernt werden müssen. Edgar Büchel bemühte sich deshalb von Anfang an darum, dass sie am heutigen Standort bleiben darf. Er kontaktierte dazu die Landesbehörden und bot dem Land die Skulptur auch zum Kauf an. Betreffend Kauf verwies das Ministerium an die Kulturstiftung Liechtenstein, die für Ankäufe für die Kunstsammlung des Landes zuständig ist. Ein Kauf durch das Land kam leider nicht zustande.

Betreffend Standort äusserte sich das zuständige Amt negativ. Es wies darauf hin, dass das Aufstellen der Skulptur dort nie bewilligt wurde. Zudem sei der Hügel südwestlich der Burg botanisch von besonderer Bedeutung und ein viel Publikum anziehendes Objekt sei dort aus diesem Aspekt abzulehnen. Bei der Regierung wurde schliesslich eine Ausnahmegenehmigung beantragt mit dem Hinweis, dass die Skulptur am heutigen Standort auch aufzeigt, dass sich der Burghügel als Ausstellungsgelände für künstlerisches Schaffen besonders eignet und entsprechend künftig gezielt genutzt werden könnte. Die Skulptur «Resonare» könnte somit der Start in eine erweiterte künstlerische Nutzung sein. Leider lehnte die Regierung den Antrag ab und ordnete die Entfernung der Skulptur an.

Auf der Suche nach einem neuen passenden Standort in Balzers wurde Edgar Büchel im Zentrum fündig. Am südlichen Ende der Wiese vor dem Schulhaus Iramali ist ein kleiner Erdwall aufgeschüttet. Dieser leicht erhöhte Standort beim Alten Schulhaus und gegenüber vom Alten Gemeindehaus und der Kirche würde die Skulptur passend zur Geltung bringen. Dort wäre «Resonare» auch für die Schulkinder ein belebendes Objekt auf dem Pausenplatz, kann und soll die Skulptur doch durch Menschen betreten und mit den von ihr ermöglichten Klangspielen genutzt werden. Edgar Büchel bietet die Skulptur «Resonare» zum Preis von CHF 30'000.00 der Gemeinde zum Kauf an.

Die Gemeinde Balzers verfügt über eine eigene Sammlung von Kunstobjekten. Bis vor einigen Jahren war es gesetzlich vorgeschrieben, dass bei Neubauten von Gebäuden der öffentlichen Hand zwingend eine künstlerische Gestaltung in Auftrag gegeben werden musste. Von dieser Regelung zeugen unter anderem Kunstwerke beim Schlossgarten, beim Gemeindehaus oder beim Werkhof. Diese Regelung des «Kulturprozentes» wirkte als Förderung der einheimischen Kunstszene. Es scheint gerade vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, sporadisch auch weiterhin eine passende und geeignete Erweiterung der bestehenden Kunstsammlung vorzunehmen, um damit auch unser Dorf schöner zu gestalten. Seit 2018 ist jährlich ein Betrag von CHF 10'000.00 für diesen Zweck vorgesehen (bis dato jedoch nicht beansprucht).

Edgar Büchel bittet den Gemeinderat, sein Kaufangebot anzunehmen und den Standort beim Alten Schulhaus für die Skulptur «Resonare» zu genehmigen.

Der Gemeinderat würdigt die Arbeit von Edgar Büchel und hält fest, dass seine Werke in verschiedenen Ausstellungen zu sehen sind und ausgezeichnet wurden. Die einheimische Kunstszene soll gefördert werden. Vor dem Hintergrund, dass seit 2018 nichts mehr für diesen Zweck ausgegeben wurde, scheint der Kauf der Skulptur «Resonare» für einzelne Mitglieder des Gemeinderats gerechtfertigt. Andere Mitglieder des Gemeinderates stehen dem Kauf der Skulptur im Zuge der Sparbemühungen kritisch gegenüber. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen der Skulptur beim Alten Schulhaus geprüft und bewilligt werden muss.

Nach eingehender Diskussion wird **beantragt**, die Skulptur «Resonare» von Edgar Büchel zum Preis von CHF 30'000.00 zu kaufen und beim Alten Schulhaus zu platzieren, falls dieser Standort bewilligt wird.

Im Zuge der Diskussion wird ein **Gegenantrag** gestellt, die Skulptur «Resonare» nicht zu kaufen, aber die Kosten für die Verlegung (Transport, Aufbau etc.) der Skulptur «Resonare» an einen anderen bewilligten Standort zu übernehmen.

Beschluss (mehrheitlich, 1 VU, 2 FBP, 1 FL dafür; 4 VU, 3 FBP dagegen)

Der Antrag, die Skulptur «Resonare» zum Preis von CHF 30'000.00 zu kaufen und beim Alten Schulhaus zu platzieren, wird abgelehnt.

Beschluss (4 VU, 3 FBP dafür; 1 VU, 2 FBP, 1 FL dagegen)

Dem Gegenantrag wird stattgegeben. Der Kauf der Skulptur «Resonare» von Edgar Büchel zum Preis von CHF 30'000.00 wird abgelehnt. Die Kosten für die Verlegung (Transport, Aufbau etc.) der Skulptur «Resonare» an einen anderen bewilligten Standort werden von der Gemeinde übernommen.

16. Anpassung ELV und wirtschaftliche Sozialhilfe wegen steigender Energiekosten – Zustimmung der Gemeinden

Mit Schreiben vom 15. November 2022 teilt das Ministerium für Gesellschaft und Kultur den Gemeinden mit, dass die Regierung am 15.11.2022 ein Entlastungspaket verabschiedet hat, das angesichts der hohen Inflation und stark steigender Energie- und somit Lebenshaltungskosten unter anderem einkommensschwache Haushalte zielgerichtet, bedarfsgerecht und befristet unterstützen soll. Neben Massnahmen auf Gesetzesebene, die die Regierung in einem Bericht und Antrag an den Landtag beantragt, sollen einzelne Massnahmen gemäss Kompetenz der Regierung auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden. Letztere umfassen Anpassungen der Ergänzungsleistungen sowie der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Kosten für diese beiden Massnahmen werden gemäss Gesetz je zur Hälfte von Land und Gemeinden übernommen.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll für das Jahr 2023 erhöht werden. Dazu will die Regierung die in Art. 20a Sozialhilfeverordnung festgelegte Pauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 4,7 % erhöhen. Dies entspreche der vorhergesagten Verdoppelung der Energiepreise für einen Haushalt (ohne Wohnnebenkosten). In Summe erwachsen Land und Gemeinden daraus Mehrkosten in Höhe von geschätzt rund CHF 260'000.00. Zudem soll in den Richtlinien des ASD (Amt für Soziale Dienste) die maximale Höhe der Wohnnebenkosten für Heizung und Warmwasser der aktuellen Entwicklung angepasst werden. Dies führt zu erwarteten Mehrkosten in Höhe von rund CHF 450'000.00. Da Land und Gemeinden diese Aufwände je zur Hälfte tragen, müssen die Gemeinden Liechtensteins dafür Mehraufwände von gesamthaft CHF 355'000.00 in den Voranschlag 2023 aufnehmen. Für die Gemeinde Balzers beträgt der nach Einwohnern zugeordnete Anteil rund 12 % oder CHF 43'000.00 im Voranschlag 2023.

Gemäss Art. 2bis ELG (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) kann die Regierung die dafür vorgesehenen, explizit im Gesetz aufgeführten Beträge, in angemessener Weise der Teuerung anpassen. «Die Regierung holt vor der Anpassung der Beträge die Zustimmung der Gemeinden ein. Für die Durchführung einer von der Regierung vorgeschlagenen Anpassung ist die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden erforderlich» heisst es in Art. 2bis Abs. 2 ELG.

Unter diesem Aspekt will die Regierung die heutigen Wohnnebenkostenpauschalen befristet für das Jahr 2023 erhöhen. Bei Alleinstehenden soll der Betrag von bisher CHF 1'600.00 auf CHF 2'300.00 erhöht werden, bei den übrigen Bezügerkategorien von bisher CHF 2'200.00 auf CHF 3'200.00. Die Regierung rechnet mit Mehrkosten von rund CHF 550'000.00, wovon die Hälfte von den Gemeinden zu tragen sind.

Ausserdem will die Regierung als Folge der vom Landtag beschlossenen Erhöhung der AHV-Renten die Einkommensgrenzen im ELG entsprechend anpassen. Dies ist zweckmässig und notwendig, da ansonsten die Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht von der Erhöhung der AHV-Rente profitieren würden. Die Einkommensbeträge sollen bei Alleinstehenden auf CHF 20'496.00, bei Ehepaaren auf CHF 30'768.00 und bei Waisen auf CHF 10'272.00 erhöht

werden. In Summe erwartet die Regierung Mehrkosten von rund CHF 320'000.00 für diese Massnahme (je zur Hälfte für Land und Gemeinden).

Gesamthaft ergeben sich aus diesen beiden von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen bei den Ergänzungsleistungen Mehraufwände für die Gemeinden in Höhe von rund CHF 435'000.00, davon rund 12 % für Balzers (CHF 52'200.00).

Ergänzend zu den erwähnten Erhöhungen plant nun die Regierung weitere Anpassungen von Beträgen im ELG, die sie auf Verordnungsbasis in eigener Kompetenz vornehmen kann. Angepasst werden soll die Krankenkassenversicherungspauschale gemäss Art. 2 Abs. 4 Bst. d ELG sowie die Kostenbeteiligung an der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Art. 2 Abs. 4 Bst. i ELG. In beiden Fällen werden die Beträge aufgrund veränderter Voraussetzungen angepasst. Erfreulicherweise führen diese Anpassungen zu einer Reduktion der Kosten, die durch Land und Gemeinden getragen werden. In Summe resultieren erwartete Einsparungen in praktisch der gleichen Höhe wie die ersten beiden Massnahmen Mehraufwände verursachen.

In Summe heisst das für die Gemeinde Balzers, dass aus den vorgesehenen Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen im Jahr 2023 keine Mehrausgaben zu erwarten sind.

Die Regierung bittet beziehungsweise auf Art. 2 Abs. 2 ELG um eine Rückmeldung der Gemeinde bis zum 30. November 2022, da der von ihr verabschiedete Bericht und Antrag zum gesamten Massnahmenpaket aufgrund der aktuellen Lage im Dezemberlandtag behandelt werden soll.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Regierung gemäss Schreiben vom 15.11.2022 zu den geplanten Anpassungen der Ergänzungsleistungen im Jahr 2023 zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Erhöhungen der Wohnnebenkostenpauschalen und der Einkommensgrenzen zu.

Die weiteren Anpassungen im Rahmen des ELG bzw. der entsprechenden Verordnungen werden zur Kenntnis genommen.

Die aus der Erhöhung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu erwartenden Mehrkosten für das Jahr 2023 werden im Voranschlag 2023 entsprechend berücksichtigt.

17. Personelles – Anstellung Mitarbeiter Werkgruppe/Wasserversorgung

Auf die Ausschreibung als Mitarbeiter/in Werkgruppe/Wasserversorgung sind 15 Bewerbungen eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 61/22.

Beschluss

Philipp Kolbe, Brunnenstrasse 7, Buchs, wird per 1. März 2023 als Mitarbeiter Werkgruppe/Wasserversorgung angestellt.

Schluss der Sitzung 21.45 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher
Désirée Bürzle
Vizevorsteherin
Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 15. Dezember 2022